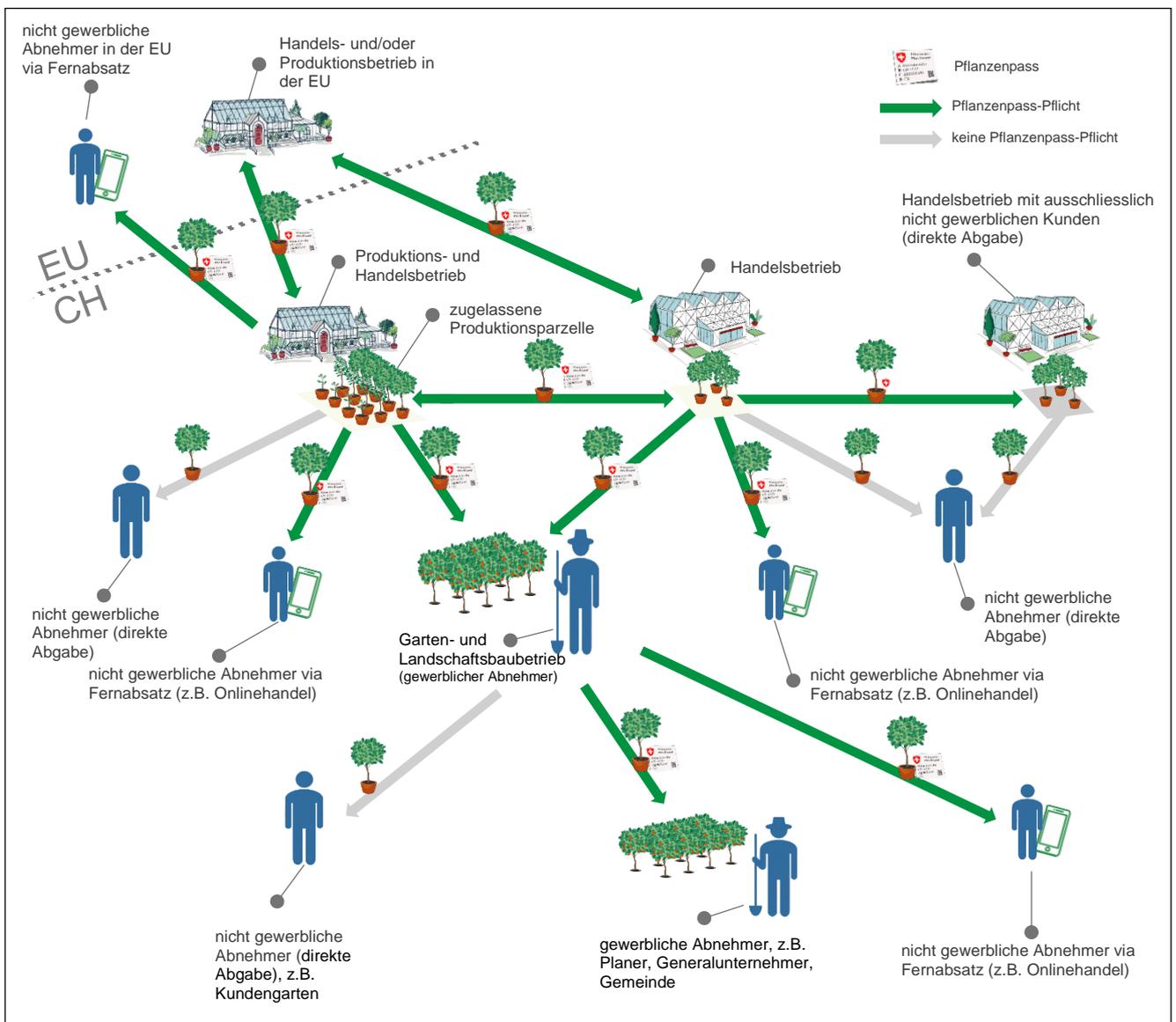


Pflanzenpass im GaLaBau

Seit dem 01.01.2020 sind alle Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, pflanzenpasspflichtig und müssen mit einer Pflanzenpass-Etikette pro Handelseinheit ausgezeichnet werden. Der Pflanzenpass betrifft nicht nur Betriebe, die mit Pflanzen handeln, sondern auch ihre gewerblichen Abnehmer wie die Gartenbaubetriebe.



1. Was ist ein Pflanzenpass?

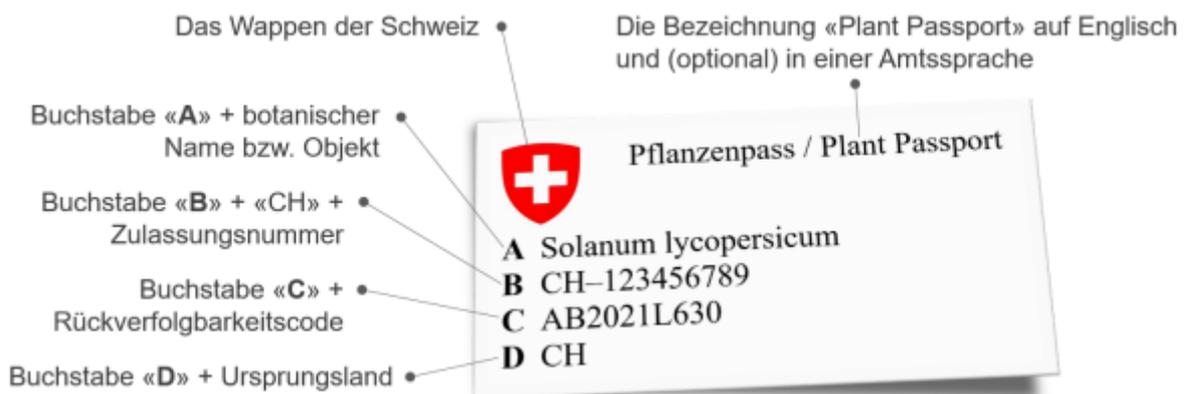
Ein Pflanzenpass ist bei der Übergabe oder Überlassung (entgeltlich oder unentgeltlich) von pflanzenpasspflichtiger Waren innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU vorgeschrieben. Der Pflanzenpass ist ein amtliches Attest für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren. Das Pflanzengesundheitsrecht hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und –schädlingen zu verhindern.

2. Wie sieht ein Pflanzenpass aus?

Der Pflanzenpass ist ein Begleitdokument, das an der Pflanze bzw. an der Handelseinheit gut sichtbar, unveränderbar und dauerhaft befestigt werden muss. Möglich sind alle Arten von Etiketten oder der Druck auf Töpfe oder Verpackungen.

Der Pflanzenpass muss sechs Elemente enthalten:

Beispiel Schweiz:



Beispiel EU:



3. Wofür steht der Pflanzenpass?

Der Pflanzenpass bestätigt gegenüber dem Abnehmer, dass das Pflanzenmaterial aus einer amtlich kontrollierten Produktion stammt und stellt innerhalb der Handelskette die Rückverfolgbarkeit der Ware bei einem Befall von Schadorganismen sicher. Die Pflanzenpasspflicht gilt für sämtliche zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile. Darunter fällt beispielsweise auch Rollrasen.

4. Wo kommt der Gartenbaubetrieb in Kontakt mit dem Pflanzenpass?

Garten- und Landschaftsbaubetriebe sind Wiederverkäufer oder Endverbraucher, die geregelte Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben dürfen. Des Weiteren sind die Abnehmer entweder gewerblich oder nichtgewerblich.

Für die Überlassung von Pflanzen an gewerbliche Abnehmer, das heisst Personen/Betriebe welche Pflanzen oder Pflanzenteile zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden, muss ein Pflanzenpass vorhanden sein oder ausgestellt werden.

Werden die Pflanzen direkt an nichtgewerbliche Abnehmer (privater Eigenbedarf) weitergegeben, so wird kein Pflanzenpass benötigt. Beispiel: Der Gartenbauer wählt für seinen Kunden Pflanzen direkt auf der Parzelle einer Baumschule aus und pflanzt direkt in den Kundengarten ohne längeren Transport und ohne Zwischenlagerung. Ausnahme: Bei Auspflanzungen in Schutzgebieten und bei Erwerb im Fernabsatz braucht es immer einen Pflanzenpass.

Für die Unterstützung, wann und welcher Pflanzenpass-Typ mit welchen Inhalten notwendig ist, steht Ihnen das Tool unter www.plantpassport.ch zur Verfügung.

5. Wer darf Pflanzenpässe ausstellen?

Betriebe, die Pflanzenpässe ausstellen, brauchen eine entsprechende Zulassung vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Das Formular «Antrag auf Zulassung des Betriebes für die Ausstellung von Pflanzenpässen» finden Sie unter www.plantpassport.ch.

Alle Zulassungen und amtlichen Kontrollen werden über die IT-Anwendung CePa des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD abgewickelt.

6. Wann muss ein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden?

Ein neuer Pflanzenpass muss nur ausgestellt werden, wenn Pflanzen nach einer Weiterkultur oder Zwischenlagerung länger als eine Vegetationsperiode in einem Betrieb verbleiben und anschliessend weiterveräussert werden oder wenn Handelseinheiten aufgeteilt werden. In allen anderen Fällen dürfen Pflanzen, die mit einem Pflanzenpass erworben wurden mit diesem, entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

7. Kontrolle der Zulassung

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) hat vom Bundesrat den Auftrag, grundsätzlich einmal jährlich im Rahmen einer Administrativ-Kontrolle zu prüfen, ob ein Betrieb die Voraussetzungen für die Zulassung und seine Pflichten noch erfüllt. Im Rahmen einer weiteren visuellen, phytosanitären Kontrolle wird zudem sichergestellt, dass die Produktionsflächen und Waren frei von Quarantäneorganismen und geregelten Nicht-Quarantäneorganismen sind. Die Kontrolle der Zulassung erfolgt gemäss Beschreibung im Handbuch zum Pflanzenpass-System im Punkt 5.4 unter www.pflanzengesundheits.ch > Pflanzenpass > Dokumentation. Das BLW kann die Kontrollen einer von ihr mandatierten Kontrollorganisation übertragen.

8. Buchführungspflicht und Aufbewahrung Pflanzenpass für zugelassene Betriebe

Wenn der erhaltene Pflanzenpass mit der Handelseinheit weitergegeben wird, müssen dessen Inhalte nicht aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Wenn ein Pflanzenpass dagegen ersetzt oder ausgestellt wird, müssen die Informationen des ursprünglichen und des neuen Pflanzenpasses elektronisch oder in einem Journal etc., mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden. Der Betrieb muss für jede Handelseinheit angeben können, wer sie geliefert hat (Lieferant) und an wen sie abgegeben wurde (gewerbliche Abnehmer). Bei der Abnahme nicht gewerblicher Kundschaft wird keine Buchführungspflicht oder Aufbewahrung auferlegt.

Mögliche Fälle aus der Praxis des Gartenbauers:

9. Welche Garten- und Landschaftsbaubetriebe sind registrierungspflichtig?

Die Anmeldepflicht beim BLW gilt für Garten- und Landschaftsbaubetriebe, wenn diese pflanzliche Waren einführen oder in der Schweiz abgeben, für die ein Pflanzenpass oder ein internationales Pflanzengesundheitszeugnis oder erforderlich ist. Ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der nur pflanzliche Waren in kleinen Mengen und ausschliesslich und direkt an Privatpersonen abgibt, ist nicht registrierungspflichtig.

10. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen von der Baustelle zurücknimmt und diese im Magazin lagert?

Je länger eine Pflanze im Betrieb steht, desto grösser ist das Risiko eines Neubefalls mit geregelten Schadorganismen. Generell gilt die Regel, dass nach einer Vegetationsperiode eine neue pflanzengesundheitliche Kontrolle gemacht werden und dann ein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden muss, falls die Pflanzen an gewerbliche Abnehmer abgegeben werden. Die Dauer hängt insbesondere von der Pflanzenart ab.

11. Was gilt, wenn der Garten- und Landschaftsbaubetrieb die Pflanzen an die Baumschule retourniert?

Sofern die Pflanzen noch den phytosanitären Anforderungen für den Pflanzenpass genügen, können diese mit dem ihm zugestellten Pflanzenpass retourniert werden. Das bedeutet, die Pflanzen wurden nicht weiterkultiviert oder für länger als eine Vegetationsperiode gelagert und sind nicht von geregelten Schadorganismen befallen.

12. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen für einen Planer setzt, der Planer jedoch die Rechnung direkt an den Kunden stellt?

Es ist nicht entscheidend wer die Rechnung zahlt, sondern wer die Pflanzen wie nutzt. Wenn eine berufliche/gewerbliche Nutzung vorliegt, müssen Pflanzen mit einem Pflanzenpass erworben werden. Der Gartenbauer muss beim Erwerb der Pflanzen darauf achten, dass sie von einem korrekt ausgestellten Pflanzenpass begleitet werden. Sind die Pflanzen ausgepflanzt, kann der Pflanzenpass entfernt werden. Der Pflanzenpass begleitet die Pflanzen nur auf Handelswegen bis zum letzten gewerblichen Abnehmer.

13. Wer steht in der Passpflicht, wenn die Pflanzen in Kommission sind?

Beispiel: Eine Baumschule stellt dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb für den Schaugarten Solitärgehölze zur Verfügung. Gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung PGesV ist bei einer Übertragung oder Überlassung (entgeltlich oder unentgeltlich) von Waren ein Pflanzenpass vorgeschrieben. Im rechtlichen Sinne überträgt oder überlässt der Baumschulbetrieb dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb in Kommissionierung die Pflanzen, deshalb ist in diesem Falle ein Pflanzenpass vorgeschrieben.

14. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen bei einem Handelsbetrieb in der Schweiz bezieht?

Ein Pflanzenpass ist bei der Übergabe oder Überlassung pflanzenpasspflichtiger Waren innerhalb der Schweiz vorgeschrieben. Der Pflanzenpass ist für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz notwendig. Gartenbauer/Landschaftsgärtner verwenden das Pflanzenmaterial zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken und dürfen passpflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben.

15. Was gilt, wenn ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen bei einem Handelsbetrieb in der EU bezieht?

Ein Pflanzenpass ist bei der Übergabe oder Überlassung pflanzenpasspflichtiger Waren im Austausch mit der EU vorgeschrieben. Der Pflanzenpass ist für die Einfuhr aus der EU notwendig. Gartenbauer und Landschaftsgärtner verwenden das Pflanzenmaterial zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken und dürfen passpflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben.

16. Was gilt, wenn die Handelseinheit verändert wird?

Sofern die Pflanzen an einen nicht gewerblichen Endnutzer abgesetzt werden, muss weder der Pflanzenpass weitergegeben, noch müssen neue Pässe ausgestellt werden (Ausnahme: Fernabsatz). Beispielsweise können 1'000 Bodendeckerstauden als eine Handelseinheit bezogen und an vier verschiedene Endnutzer geliefert werden.

Werden die Pflanzen hingegen an einen gewerblichen Abnehmer weitergegeben, so muss der Pflanzenpass mit der Handelseinheit weitergegeben werden. Geschieht dies innerhalb der Vegetationsperiode und der kompletten Handelseinheit, erfolgt keine Neuausstellung sondern lediglich eine Weitergabe. Wird die Handelseinheit aufgeteilt, beispielsweise 300 Bodendeckerstauden an die Gemeinde und 700 an den Planer, muss ein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden.

Empfehlung: Bereits bei der Bestellung die Handelseinheiten angeben und entsprechend mehrere Pflanzenpässe beim Lieferanten verlangen.

17. Was gilt, wenn der Planer oder ein Privatkunde die Pflanzen bestellt und der Gärtner diese einpflanzt?

Der Planer und der Gärtner verwenden die Pflanzen zu beruflichen/gewerblichen Zwecken. Die Person, welche die Pflanzen abholt oder geliefert bekommt, muss deshalb darauf achten, dass sie von korrekt ausgestellten Pflanzenpässen begleitet werden.

Was gilt, wenn der Privatkunde die Pflanzen bestellt und der Gärtner diese pflanzt?

Es ist entscheidend, an wen die Pflanzen übertragen werden. Wenn der Gärtner die Pflanzen abholt oder geliefert bekommt, muss der Gärtner aufgrund der Verwendung zu beruflichen/gewerblichen Zwecken darauf achten, dass die Pflanzen von einem korrekt ausgestellten Pflanzenpass begleitet werden. Wenn direkt die Privatperson die Pflanzen abholt (kein Fernabsatz), ist für die Übertragung an die Privatperson aus rechtlicher Sicht kein Pflanzenpass vorgeschrieben. Die Pflanzen werden in diesem Fall nicht dem Gärtner übertragen und ein möglicher Schaden bei einem Befall der Pflanzen mit einem Schadorganismus geht in diesem Fall zu Lasten der Privatperson und nicht des Gärtners.

Was gilt, wenn der Garten- und Landschaftsbaubetrieb Pflanzen ohne Pass bezieht oder keine Pässe ausstellt und an gewerbliche Abnehmer verkauft?

Dies ist illegal und kann je nach Fall zu einer Vernichtung der Pflanzen, zu einer Strafanzeige sowie zu einer Strafe von bis zu CHF 10'000 führen.

18. Was gilt, wenn der Garten- und Landschaftsbaubetrieb bemerkt, dass ein Pflanzenpass unvollständig ist?

Der Gartenbaubetrieb darf die Pflanzen, die mit einem nichtkonformen Pflanzenpass geliefert werden, grundsätzlich nicht erwerben. Er muss den Pflanzenpass entfernen, sowie dem EPD und dem Betrieb, der die Pflanzen geliefert hat, die Nichtkonformität melden. Der EPD legt danach das weitere Vorgehen fest. Die möglichen Fälle aus der Praxis sind nicht abschliessend aufgeführt.

19. Fazit

Garten- und Landschaftsbaubetriebe verwenden das Pflanzenmaterial zu gewerblichen und beruflichen Zwecken und dürfen dieses nur mit einem Pflanzenpass beziehen. Dieser ist auf die Vollständigkeit zu prüfen. Sind die Pflanzen im Kundengarten gepflanzt, ist die Handelskette abgeschlossen und der Pflanzenpass nicht mehr nötig. Werden nicht alle bezogenen Pflanzen verwendet, so können diese innerhalb der Vegetationsperiode mit demselben Pflanzenpass an den Pflanzenproduzenten retourniert werden.

Weiterführende Informationen zum Pflanzenpass-System finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPD) via Telefon +41 58 462 25 50 oder per E-Mail an phyto@blw.admin.ch.